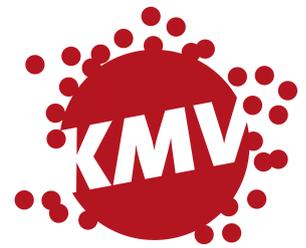


Satzung

des

Kreismusikverbandes Bad Kreuznach e.V.



*Kreismusikverband
Bad Kreuznach e.V*

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- a) Die Namensbezeichnung lautet: Kreismusikverband Bad Kreuznach e.V. (Im folgenden KMV genannt).
- b) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nr. VR 1047 eingetragen.
- c) Der KMV hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- d) Der KMV ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und über diesen mittelbar in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV).

§ 2 Zweck

- a) Der KMV dient ausschließlich der Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen. Er will damit zur Pflege der Kultur beitragen. Dieses Ziel wird erreicht durch die Unterstützung der angeschlossenen Mitgliedsvereine, wie z.B. durch Aus- und Weiterbildung von Musikern und Dirigenten, Vermittlung geeigneter Musikliteratur, Veranstaltung von Musikfesten und ähnlichen fördernden Maßnahmen.
- b) Eine besondere Aufgabe ist die Förderung der Jugendbildung und Jugendpflege. Näheres regelt die Jugendordnung.
- c) Der KMV vertritt aktiv die Interessen der angeschlossenen Mitgliedsvereine, insbesondere bei Behörden, politischen Gremien und Parteien auf Kreis- und Landesebene.
- d) Der KMV wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- c) Die Mittel des KMV dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des KMV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die zuständige Kreisverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Musikvereine und Orchester, Spielmanns- und Fanfarenzüge und sonstige musikalische Vereinigungen werden, die die Zwecke des KMV anerkennen und fördern.

§ 5 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verband beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- b) Mit der Aufnahme in den KMV erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- c) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- c) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung
 - ihren Pflichten nicht nachkommen
 - gegen die Satzung verstoßen
 - durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KMV schädigenkönnen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- d) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum des Beschlusses des Vorstandes, nach einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche satzungsgemäße Ansprüche an den KMV. Beiträge für das laufende Jahr sind noch vollständig zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des KMV ist berechtigt:

- a) Mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b) An allen Veranstaltungen des KMV teilzunehmen und seine Vereinsmitglieder zu diesen anzumelden und zu entsenden.
- c) Sich von den zuständigen Organen des KMV in allen musikalischen und sonstigen Vereinsangelegenheiten beraten zu lassen.
- d) Ehrungen und Auszeichnungen nach der jeweils gültigen Ehrenordnung des Landes- und Bundesverbandes zu beantragen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des KMV ist verpflichtet:

- a) Die Mitgliedsbeiträge und die von den übergeordneten Verbänden festgelegten Umlagen rechtzeitig zu entrichten und zwar spätestens sechs Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Die vom KMV benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig, spätestens bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres an den KMV zu erstatten.

§ 9 Organe

Organe des KMV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder spätestens aber einmal jährlich im ersten Halbjahr lädt der/die erste oder im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende zur Mitgliederversammlung ein. Diese ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit einfachem Brief, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, bekanntzugeben. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung gewahrt.
- b) Anträge und Anregungen zur Mitgliederversammlung sind dem/der ersten oder im Verhinderungsfall dem/der zweiten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätete Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge (auch Vorstands- und Satzungsänderungen) behandelt und zur Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies durch einfache Mehrheit beschließt. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung festgelegt. Beschlüsse gelten nur zur Tagesordnung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Genehmigung der Tagesordnung
 2. die Wahl des Vorstandes (außer Jugendleiter/in)
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 4. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 5. die Genehmigung der Haushaltsführung und der künftigen Finanzplanung
 6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. die abschließende Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 9. die Änderung der Satzung
 10. die Auflösung des KMV
- d) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
1. die Mitglieder der Vorstandes
 2. die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen.
- e) Die Vorstandsmitglieder des Kreismusikverbandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jedes Mitglied der Mitgliedsvereine hat zwei Stimmen, diese können auf Vertreter, die dem Mitglied angehören müssen, übertragen werden, wobei Stimmenhäufung nicht zulässig ist. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt, außer in den Fällen der §§ 15 und 16 der Satzung mit einfacher Mehrheit
- g) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der ersten oder im Verhinderungsfall dem/der zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand des KMV besteht aus:
1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenverwalter/in
 5. dem/der Kreisjugendleiter/in
- In musikalischen Angelegenheiten haben der/die Kreisdirigent/in und der/die Kreisjugendleiter/in beratende Funktion.
- b) Vorstand im Sinne §26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden auszuüben.

- c) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des KMV soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Bestimmungen über die Amtsführung

- a) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen könnten.
- b) Über die Sitzungen der Organe sind stets Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Zu diesem Zweck führt der/die Schriftführer/in ein Protokollbuch. Jedes Protokoll ist abschließend von dem/der Schriftführer/in und dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- c) Was die sonstigen Geschäfte und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder betrifft, so regelt dies der Vorstand in einer für sich selbst zu erlassenden Anweisung.

§ 13 Wahlen und besondere Bestimmungen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem/der Jugendleiter/in, werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugend des KMV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- b) Gleiches gilt für die beiden Kassenprüfer. Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen zu betreuen.
- d) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer hierzu vom verbleibenden Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- e) Vor Beginn von Wahlen wird ein/e Wahlleiter/in gewählt. Diese/r führt die Wahl des/der ersten Vorsitzenden durch, der dann die weitere Wahlleitung übernimmt. Ersatzwahlen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag eines/er Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- f) Ein/e Bewerber/in ist gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- g) Die Vorstandsämter und die der Kassenprüfer werden ehrenamtlich geführt. Für entstandene Aufwendungen kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 14 Die Kreismusikjugend

(Im folgenden KMJ genannt.)

- a) Die KMJ ist die Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb des KMV.
- b) Aufgaben, Zweck und Organisation der KMJ sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die vom Vorstand des KMV bestätigt wird.
- c) Die Jugendordnung sichert der KMJ des Verbandes Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- d) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der KMJ beschließen ihre Organe. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der KMJ zu unterrichten.

§ 15 Satzungsänderungen

- a) Eine Änderung dieser Satzung bedarf mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- b) Satzungsänderungen müssen in der Ladung als Tagesordnungspunkt bezeichnet und dieser als Entwurf beigefügt sein.

§ 16 Auflösung

- a) Der KMV wird aufgelöst, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- b) Die Auflösung muss in der Ladung als Tagesordnungspunkt bezeichnet sein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stempel des Kreismusikverbandes Bad Kreuznach e.V.

In Kraft treten dieser Satzung am: 11. August 2000

Unterschrift des 1. Vorsitzenden: Werner Weeber